

Dieser Absatz des Parteistatuts muß im Zusammenhang mit dem Abschnitt I, Absatz 3e, betrachtet werden, in dem es heißt:

„Das Parteimitglied hat das Recht, sich mit jeder Frage an jedes höhere Organ der Partei bis zum Zentralkomitee der SED zu wenden.“

In der Regel sollen die Einsprüche von der BPKK im Laufe eines Monats, von der ZPKK im Laufe von 6 Wochen behandelt werden. Ist eine längere Untersuchung nötig, muß der Einsprucherhebende benachrichtigt werden. Von dem Erhalt des Einspruches muß die betreffende Parteikontrollkommission in jedem Fall Mitteilung an den Absender geben.

Zu allen Einsprüchen gegen von der Kreisleitung bestätigte Parteistrafen, unabhängig davon, ob sie an die Bezirksleitung oder an das Zentralkomitee gerichtet sind, arbeiten die Kreis-Parteikontrollkommissionen eine Stellungnahme aus und richten diese an die BPKK zur Entscheidung des Einspruches. Dabei muß die Kreis-Parteikontrollkommission den Einspruch Erhebenden persönlich mindestens vor drei Mitgliedern, Kandidaten oder politischen Mitarbeitern hören, von denen mindestens einer Mitglied der Parteikontrolle sein muß. Die Bezirks-Parteikontrollkommission oder die Zentrale Parteikontrollkommission entscheiden selbst darüber, ob sie den Einspruch Erhebenden persönlich hören wollen oder ihre Entscheidung nach den vorliegenden Unterlagen fällen. Beschließen die BPKK oder ZPKK, den Einspruch Erhebenden persönlich zu hören, so muß er mindestens vor drei Mitgliedern, Kandidaten oder politischen Mitarbeitern gehört werden, von denen mindestens einer Mitglied der Parteikontrolle sein muß.

Ist das Parteiverfahren von der BPKK durchgeführt worden, so ist der Einspruch aus dem gleichen Grunde nur durch die ZPKK zu bearbeiten. In solchen Fällen muß der Einspruch Erhebende persönlich von der ZPKK, und zwar mindestens vor drei Mitgliedern, Kandidaten oder politischen Mitarbeitern, gehört werden, von denen mindestens einer Mitglied der Parteikontrolle sein muß.

VI. Löschung von Parteistrafen

Es erweist sich als notwendig, die Möglichkeit zur Löschung von Parteistrafen zu schaffen.

- a) Jedes Mitglied (bzw. Kandidat) der Partei, das eine Parteistrafe erhalten und die richtigen Schlußfolgerungen für sich daraus ge-